



## I. Änderungssatzung zur

# Friedhofsordnung der Gemeinde Ronneburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 2. 2. 2013 (GVBl. S. 42), hat die Gemeindevertretung Ronneburg in ihrer Sitzung am 13.10.2016 folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung beschlossen:

### Artikel I

#### § 12 a Baumgrabstätten Wird neu ergänzt:

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich.  
Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) An jedem Baum für Baumbestattungen befinden sich Urnengrabstätten in denen jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird – analog der Urnengräber – für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht vorgesehen. Das Nutzungsrecht endet für zwei Urnen 25 Jahre nach dem Tod des Erstbeigesetzten, sofern die zweite Grabstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt ist, bzw. 25 nach dem Tod des Zweitbeigesetzten.  
Auf Verleihung eines Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch.  
Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.
- (4) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Diese sind nach spätestens 2 Wochen selbständig zu beseitigen.  
Grabbeigaben sind ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Standort abzulegen. Sollten wider Erwarten Grabbeigaben auf einem Grabstein abgelegt sein, wird der Bauhof diese entsorgen.  
Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, Grabbeigaben abzulegen.

- (5) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.
- (6) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einer im Umfeld des Baumes eingelassenen Grabplatte, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum oder Jahr eingraviert werden können.  
Die Anlage und Pflege des Baumgrabstättenfeldes obliegt ausschließlich der Gemeinde Ronneburg. Pflegeeingriffe sind zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Ansonsten soll der Baumbestand weitgehend in naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (7) Die Gebühren für Baumbestattungen sind in der Gebührenordnung für das Friedhofswesen geregelt.

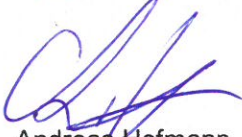
## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Diese I. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleibt die Friedhofsordnung vom 09.05.2012 unverändert.

Ronneburg, 14. Oktober 2016

Für den Gemeindevorstand



Andreas Hofmann  
(Bürgermeister)

